

BHAKTAPUR MUSIC FOUNDATION

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "*Bhaktapur Music Foundation*" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung. Er hat seinen Sitz in Engelskirchen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des traditionellen Musiklebens im Kathmandu-Tal durch Unterstützung sowohl des 1996 in Bhaktapur gegründeten Departments of Music der Kathmandu University als auch individueller Musik- und Tanzgruppen. Ziel ist die Erhaltung und Dokumentation der bedrohten Musikkulturen Nepals. Dieses Satzungsziel ist unabänderbar.

§ 3 Zweckerfüllung

Zur Erfüllung dieses Zwecks wird der Verein insbesondere wie folgt tätig:

- 1) Ausstattung und Schaffung der technischen u. materiellen Voraussetzungen für die Arbeit des Departments of Music (Dokumentation, Unterricht, Erhalt, Presentation, Produktion).
- 2) Materielle Förderung individueller Musikgruppen durch Reparatur/ Ankauf von Musikinstrumenten, Tanzmasken, Kostümen, sowie gegebenenfalls Hilfe beim Erlernen oder Ausüben bestimmter Musikformen.
- 3) Organisation von Aufführungen u. internationaler Kommunikation.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Jede juristische oder natürliche Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds.

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10.- DM pro Jahr und Mitglied.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Zum ersten Vorstand werden berufen:

Wau Gutschow, Ortstr. 26, 69518 Abtsteinach

Rabindra Puri, Tachapal Tol, Ward No. 3, Bhaktapur, Nepal

Dr. Gert-Matthias Wegner, P.O.B. 10878, Kathmandu, Nepal

Dr. Herta Wegner, 51766 Engelskirchen-Bellingroth, Hofstr. 4

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.
- (3) Darüberhinaus führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, führt die täglichen Geschäfte und erledigt die ihm sonst in dieser Satzung zugeordneten Angelegenheiten und gesetzlichen Aufgaben.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine vorzeitige Abwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in.
- (3) Die Art der Abstimmung wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
- (4) Die MV ist nur öffentlich, wenn das beschlossen wird.
- (5) Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die MV faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle haben der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht in Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der MV mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige, mildtätige Einrichtung, die denselben oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.9.96 in Bhaktapur/Nepal beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

